

An den Regierungsantritt knüpfte sich nach früherem Rechte eine allgemeine An- gelobung der Treue und des Gehorsams gegen den König von Seiten der Untertanen, die sogenannte Erbhuldigung. Die Verf.-Urk. setzt die Fortdauer dieser Einrichtung voraus und denkt offenbar an eine Art Gegenseitigkeit; deshalb läßt sie auf die Regelung der Verfassungszusage in § 138 sofort in § 139 eine Bestimmung über den „Untertanen- Eid“ folgen (vgl. oben § 7 Note 23). Vorgeschieden hat sie jedoch einen solchen Eid aus Anlaß des Thronwechsels nicht und tatsächlich ist diese allgemeine Erbhuldigung in Sachsen, wie anderwärts, gänzlich außer Brauch.¹¹⁾

3. Durch den Anfall der Krone ist das Recht an der Staatsgewalt erworben. Ihm entspricht die sittliche Pflicht und Gewissenspflicht des Königs, dem ihm gewordenen Fürstenberuf getreulich nachzuleben. Dazu kommt die Rechts- pflicht gemäß Verf.-Urk. § 4, diese Staatsgewalt auszuüben „unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen“. Darin liegt von selbst auch die Pflicht, diese Verfassung in allen ihren Bestimmungen aufrecht zu erhalten und zu beschützen. Die Verfassungszusage nach § 138 meint also dem Umfange nach ganz die gleiche Pflicht wie § 4. Die Pflicht ist nicht durch die Zusage begründet, sondern nur sitt- lich verstärkt. Sie ist geschuldet dem sächsischen Volke, vertreten durch seine Stände.

Eine weitere Pflicht des Königs stellt Verf.-Urk. § 5 auf: „Der König kann, ohne Zustimmung der Stände, weder zugleich Oberhaupt eines anderen Staates werden, Erbansfälle ausgenommen, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.“¹²⁾

gezeichnet: „Das Gesamtministerium“, gibt den Text des am gleichen Tage abgelegten Versprechens des Königs, der mit den Forderungen der Verfassung übereinstimmt, und bemerkt, diese Urkunde sei in doppelten Exemplaren ausgefertigt worden, wovon das eine Exemplar den beiden Kammer- präsidenten der letzten Ständeversammlung geschickt, das zweite Exemplar aber den Ober- lauischer Ständen zur Aufbewahrung im händlichen Archive übergeben worden ist“. — Der Regie- rungsantritt ist hier in voller Rechtsgültigkeit zwei Tage vor dem Verfassungsgelöbniß erfolgt. — Das zweite Exemplar für die Oberlausitzer Stände ist eine Altertümslichkeit. In dem Vertrage vom 17. November 1830 wegen Durchführung der Verfassung in der Oberlausitz war den dortigen Ständen versprochen worden, daß das Verfassungsgelöbniß sich auch auf die ihnen gemachten besonderen Zusicherungen beziehen und daß für jeweils ein Exemplar der darüber zu errichtenden Urkunde erhalten sollten (§ 55 des Vertrags; vgl. auch oben, § 3, S. 8). Das Versprechen des Königs ist also zunächst dem ganzen sächsischen Volke gegeben, mit Einschluß der Oberlausitzer, die beiden Kammerpräsidenten erhalten es schließlich für die Stände des ganzen Landes und für das hinter diesen stehende ganze Volk. Das zweite Versprechen ist nicht etwa einem Teile dieses Volkes be- sonders gegeben worden; die Oberlausitzer sind nie als ein Volk für sich gedacht worden. Sondern hier sind es in der Tat von vornherein die alten Stände, die für sich verhandeln und stipulieren, wie in den spätern Provinzialständen mit dem minderen Bedeutung vorstehenden, aber nach § 60 des Vertrages gegebenen Falles in die alte Rechtsstellung wieder einzutreten können. Ihnen wird bei jedem Regierungsantritt vom König die alte Zusage förmlich erneuert. Als man 1834 dieses Versprechen gab, war man bei selbstständlichen Ständen noch lebendig vor sich hatte, klang das not- wendig ganz anders wie jetzt, wo kein Mensch mehr an die Auferstehung dieser Toten glaubt.

11) Die Erbhuldigung spielte im alten Rechte eine ganz andere Rolle; hier bedeutete sie eigentlich erst die Besitzergreifung von dem Lehen und bei Mitbetheiligung sicherte sie das Recht auf künftigen Anfall. Die neuere Zeit hat sie nicht sofort aufgegeben, obwohl von einer ersten Beweitung keine Rede mehr sein konnte und diese Massenbeweigungen unierem Gefühl widersprechen. Wildauer, Staats-R. des Kgr. Sachsen 1839, führt die Erbhuldigung noch als eine in Übung stehende Sache auf (I S. 97). Jetzt ist sie verstorben, wie in anderen Staaten auch: v. Roenne-Forst, Staats-R. der Preuß. Monarchie I S. 227; Seydel, Syst. Staats-R. I S. 201: „ist mit Recht als eine überflüssige Unnützlichkeitsart außer Übung gekommen.“

12) Eine entsprechende Bestimmung war in keinem der Entwürfe der Verfassung enthalten. Erst in der ständischen Schrift, den Verfassungsentwurf betr., vom 19. Juli 1831 wurde um Auf- nahme eines besonderen Paragraphen gebeten, dessen Inhalt die Stände übereinstimmend mit